



Gemeinde Sumiswald  
*Fortschritt hat Tradition.*

# **Reglement über Urnenwahlen und -abstimmungen**

**Einwohnergemeinde Sumiswald**

Allgemeine Bestimmungen .....	6
Artikel 1 .....	6
Urnengeschäfte .....	6
Artikel 2 .....	6
Stimmrecht .....	6
Artikel 3 .....	6
Briefliche Stimmabgabe .....	6
Artikel 4 .....	6
Stellvertretung .....	6
Artikel 5 .....	6
Abstimmungs- und Wahltage .....	6
Artikel 6 .....	6
Urneneröffnungszeiten .....	6
Artikel 7 .....	7
Druck der Stimm- und Wahlzettel .....	7
Artikel 8 .....	7
Stimmrechtsausweis .....	7
Artikel 9 .....	8
Zustellung der Stimm- und Wahlzettel .....	8
Artikel 10 .....	8
Auflage der Stimm- und Wahlzettel .....	8
Artikel 11 .....	8
Abstimmungs- und Wahlausschuss .....	8
EDV-Unterstützung .....	9
Artikel 12 .....	9
Instruktion .....	9
Artikel 13 .....	9
Aufgaben .....	9
Artikel 14 .....	9
Ungültige Wahl oder Abstimmung .....	9
Neuansetzung .....	9
Gültige Wahl oder Abstimmung .....	10
Artikel 15 .....	10
Ermittlung der Ergebnisse .....	10
Artikel 16 .....	10
Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis .....	10
Artikel 17 .....	10
Bekanntgabe der Ereignisse .....	10
Erwahrung .....	10
Veröffentlichung .....	10
Artikel 18 .....	11
Verfahren bei Unregelmässigkeiten .....	11
Artikel 19 .....	11

Abstimmungs- und Wahlprotokoll .....	11
Artikel 20 .....	12
Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial .....	12
Artikel 21 .....	12
Beschwerden .....	12
Urnenabstimmung .....	13
Artikel 22 .....	13
Einladung .....	13
Stimmabgabe .....	13
Artikel 23 .....	13
Variantenabstimmung .....	13
Artikel 24 .....	13
Initiativen mit Gegenvorschlag .....	13
Artikel 25 .....	14
Ungültige Stimmzettel .....	14
Artikel 26 .....	14
Mehrheitsprinzip .....	14
Urnenwahlen .....	15
<i>Gemeinsame Bestimmungen</i> .....	15
Artikel 27 .....	15
Wahltermin .....	15
Wahlkreis .....	15
Ausschreibung der Wahlen .....	15
Artikel 28 .....	15
Wahlvorschläge .....	15
Artikel 29 .....	15
Ausschlussgründe .....	15
Artikel 30 .....	16
Inhalt der Wahlvorschläge .....	16
Artikel 31 .....	16
Vertreter .....	16
Artikel 32 .....	16
Prüfung der Wahlvorschläge .....	16
Artikel 33 .....	16
Fehlende Wahlvorschläge .....	16
<i>Proporzahlen</i> .....	17
Artikel 34 .....	17
Listen .....	17
Veröffentlichung .....	17
Artikel 35 .....	17
Listenverbindung .....	17
Artikel 36 .....	17
Ausfüllen des Wahlzettels .....	17

Artikel 37 .....	18
Ungültige Wahlzettel .....	18
Artikel 38 .....	18
Ungültige Namen .....	18
Artikel 39 .....	18
Streichungen .....	18
Artikel 40 .....	18
Zusatzstimmen .....	18
Artikel 41 .....	19
Ermittlung .....	19
Verteilzahl .....	19
Erste Verteilung .....	19
Artikel 42 .....	19
Weitere Verteilung .....	19
Artikel 43 .....	20
Verteilung in Listenverbindungen .....	20
Artikel 44 .....	20
Gewählte und Ersatzpersonen .....	20
Artikel 45 .....	20
Stille Wahl .....	20
Artikel 46 .....	20
Ergänzungswahl .....	20
<i>Majorzwahlen</i> .....	21
Artikel 47 .....	21
Wahlvorschläge .....	21
Veröffentlichung .....	21
Artikel 48 .....	21
Ausfüllen des Wahlzettels .....	21
Artikel 49 .....	21
Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel .....	21
Artikel 50 .....	22
Ungültige Namen .....	22
Artikel 51 .....	22
Streichungen .....	22
Artikel 52 .....	22
Massgebendes Mehr .....	22
Artikel 53 .....	22
Stille Wahl .....	22
Artikel 54 .....	23
Ersatzwahl .....	23
Minderheitenschutz .....	23
Wahl des Gemeindepräsidiums .....	23
Artikel 55 .....	23

Wahl Gemeindepräsidium.....	23
Artikel 56 .....	23
Erster Wahlgang .....	23
Artikel 57 .....	23
Zweiter Wahlgang .....	23
Artikel 58 .....	23
Ersatzwahl.....	23
Artikel 59 .....	24
Ergänzende Vorschriften .....	24
Artikel 60 .....	24
Strafen.....	24
Artikel 61 .....	25
Übergangsbestimmung .....	25
Artikel 62 .....	25
Inkrafttreten .....	25

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter

## Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

Urnengeschäfte Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).

### Artikel 2

Stimmrecht Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

### Artikel 3

Briefliche Stimmabgabe Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

### Artikel 4

Stellvertretung Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

### Artikel 5

Abstimmungs- und Wahltage <sup>1</sup> Die Abstimmungs- und Wahltage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen. Wahl- oder Abstimmungstag im Sinne dieses Reglements ist jeweils der Sonntag.

<sup>2</sup> Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.

### Artikel 6

Urnenöffnungszeiten <sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die Stimmlokale sowie deren Öffnungszeiten und publiziert dies jährlich einmal im amtlichen Publikationsorgan.

<sup>2</sup> In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

## Artikel 7

Druck der Stimm-  
und Wahlzettel

<sup>1</sup> Der Stimmregisterführer ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel sowie die für die Ausmittlung erforderliche Formulare an.

<sup>2</sup> Bei Wahlen lässt er für alle Stimmberechtigten

- Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und
- Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen.

<sup>3</sup> Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

<sup>4</sup> Finden gleichzeitig Abstimmungen und mehrere Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

<sup>5</sup> Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.

<sup>6</sup> Die Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, können im Gegensatz zum amtlichen Wahlzettel die weiter zu nummerierenden leeren Linien auf dem ausseramtlichen Wahlzettel fehlen.

## Artikel 8

Stimmrechtsausweis

<sup>1</sup> Der Stimmregisterführer sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hiernach.

<sup>2</sup> Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:

- a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse des Stimmberechtigten,
- b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen der betreffende Stimmberechtigte teilnehmen darf,
- c) Datum der Wahl oder Abstimmung.

<sup>3</sup> Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Freitag vor dem Abstimmungstag bis Büroschluss gestellt werden.

<sup>4</sup> Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

## Artikel 9

Zustellung der  
Stimm- und Wahl-  
zettel

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

<sup>2</sup> Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Abstimmungs-  
botschaft

<sup>3</sup> Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Wahlprospekte

<sup>4</sup> Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

## Artikel 10

Auflage der Stimm-  
und Wahlzettel

Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

## Artikel 11

Abstimmungs- und  
Wahlausschuss

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden Ausschuss genannt), bestehend aus dem Präsidenten und dem Sekretär aus der Kirchgemeinde Sumiswald oder Wasen und jeweils einem Verantwortlichen für die andere Kirchgemeinde sowie die erforderliche Anzahl stimmberechtigter Personen für die Abstimmungsbüros Sumiswald und Wasen, welche zusammen den Gesamtausschuss bilden.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen mit mehreren Vorlagen oder Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.

<sup>3</sup> Die Namen der Mitglieder sind einmal im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.



EDV-  
Unterstützung

<sup>4</sup> Der Gemeinderat wählt folgende Personen mit der Aufgabe zur Mithilfe bei den Wahlen mittels EDV-Unterstützung auf eine Amtsdauer von vier Jahren:

- a) zehn Personen auf Vorschlag der politischen Parteien;
- b) das hierfür als notwendig erachtete Gemeindepersonal.

## Artikel 12

Instruktion

Der Stimmregisterführer muss die Mitglieder des Ausschusses und die Personen zur EDV-Unterstützung vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

## Artikel 13

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Stimmregisterführers vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

<sup>2</sup> Der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los. Er organisiert in Zusammenarbeit mit dem Stimmregisterführer das Auszählen.

<sup>3</sup> Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

## Artikel 14

Ungültige Wahl oder  
Abstimmung

<sup>1</sup> Nach Schluss der Wahl und Abstimmung stellt der Gesamtausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

<sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Gesamtausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

<sup>3</sup> In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl oder Abstimmung

<sup>4</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Gesamtausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

## Artikel 15

Ermittlung der Ergebnisse

<sup>1</sup> Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom Gesamtausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

<sup>2</sup> Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).

## Artikel 16

Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis

<sup>1</sup> Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl oder einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.

<sup>2</sup> Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Artikel 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).

## Artikel 17

Bekanntgabe der Ereignisse

<sup>1</sup> Der Leiter Verwaltung oder dessen Stellvertreter hat die Ergebnisse jeder Abstimmung und jedes Wahlgangs auf der Gemeindehomepage oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.

Erwahrung

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und –wahlen, wenn

- keine Mängel zu beheben sind,
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Veröffentlichung

<sup>3</sup> Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Wahlanzeige

<sup>4</sup> Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

## Artikel 18

Verfahren bei  
Unregel-  
mässigkeiten

<sup>1</sup> Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.

<sup>2</sup> Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

<sup>4</sup> Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

## Artikel 19

Abstimmungs- und  
Wahlprotokoll

<sup>1</sup> Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

<sup>2</sup> Das Protokoll muss enthalten:

- das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,
- die Gesamtzahl der eingelangten Stimm- und Wahlzettel,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel),
- die Zahl der in Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (gültige Stimm- und Wahlzettel),
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

<sup>3</sup> Es muss ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage, sowie gegebenenfalls das Resultat der Stichfrage enthalten.

<sup>4</sup> Bei Majorzwahlen muss es zudem enthalten:

- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Zahl der Stimmen, welche die Kandidaten erhalten haben,
- die Zahl der leeren Stimmen,
- die Namen der Gewählten.

<sup>5</sup> Bei Proporzahlen muss es zudem enthalten:

- die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten (Kandidatenstimmen),

- die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Zahl der leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- das Total aller Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzpersonen mit ihrer Stimmenzahl.

<sup>6</sup> Das Protokoll ist mindestens im Doppel auszufertigen und vom Präsidenten sowie vom Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

## Artikel 20

Aufbewahrung  
Stimm- und Wahl-  
material

<sup>1</sup> Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

<sup>2</sup> Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der Stimmregisterführer das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

<sup>3</sup> Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.

## Artikel 21

Beschwerden

<sup>1</sup> Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit den Vorbereitungen einer Wahl oder einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen beim Regierungsstatthalteramt zu erheben.

<sup>2</sup> Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und –wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

<sup>3</sup> Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

## Urnenabstimmung

### Artikel 22

- Einladung <sup>1</sup> Der Gemeinderat gibt die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt.
- Stimmabgabe <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

### Artikel 23

- Variantenabstimmung <sup>1</sup> Die Variantenabstimmung ist zulässig. Die beiden Varianten (A und B) werden gleichzeitig der Volkabstimmung unterbreitet.
- <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können gültig beiden Varianten zustimmen.
- <sup>3</sup> Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:
1. Wollt Ihr die Variante A annehmen?
  2. Wollt Ihr die Variante B annehmen?
  3. Falls sowohl die Variante A als auch die Variante B vom Volk angenommen werden: Soll die Variante A oder die Variante B in Kraft treten?
- Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.
- <sup>4</sup> Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- <sup>5</sup> Werden sowohl die Variante A als auch die Variante B angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Variante, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

### Artikel 24

- Initiativen mit Gegenvorschlag <sup>1</sup> Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.
- <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.
- <sup>3</sup> Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

<sup>4</sup> Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

<sup>5</sup> Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

## Artikel 25

Ungültige Stimmzettel

<sup>1</sup> Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

## Artikel 26

Mehrheitsprinzip

Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

## Urnenwahlen

### *Gemeinsame Bestimmungen*

#### Artikel 27

Wahltermin	<sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.
Wahlkreis	<sup>2</sup> Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
Ausschreibung der Wahlen	<sup>3</sup> Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

#### Artikel 28

Wahlvorschläge	<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, Büroschluss) der Abteilung Präsidiales einzureichen. <sup>2</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden geben neben der Unterschrift ihren Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Wohnadresse an. <sup>3</sup> Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig. <sup>4</sup> Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen <sup>5</sup> Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner in der Gemeindeschreiberei einsehen.
----------------	---

#### Artikel 29

Ausschlussgründe	<sup>1</sup> Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. <sup>2</sup> Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Leiters Verwaltung oder dessen Stellvertreters hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. <sup>3</sup> Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
------------------	---

## Artikel 30

Inhalt der Wahlvorschläge

<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgesetzten enthalten.

<sup>2</sup> Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung seines Ursprungs (Partei oder Gruppierung) tragen.

<sup>3</sup> Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

## Artikel 31

Vertreter

Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

## Artikel 32

Prüfung der Wahlvorschläge

<sup>1</sup> Der Leiter Verwaltung oder dessen Stellvertreter prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

<sup>2</sup> Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 29 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

## Artikel 33

Fehlende Wahlvorschläge

<sup>1</sup> Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

<sup>2</sup> Der Leiter Verwaltung oder dessen Stellvertreter hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der



Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan bekanntzumachen.

## **Proporzwahlen**

### **Artikel 34**

- Listen <sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Der Leiter Verwaltung oder dessen Stellvertreter versieht diese in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Ordnungsnummer.
- Veröffentlichung <sup>2</sup> Er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im amtlichen Publikationsorgan mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

### **Artikel 35**

- Listenverbindung <sup>1</sup> Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 29 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden.
- <sup>2</sup> Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

### **Artikel 36**

- Ausfüllen des Wahlzettels <sup>1</sup> Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.
- <sup>2</sup> Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.
- <sup>3</sup> Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

## Artikel 37

- Ungültige Wahlzettel
- <sup>1</sup> Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.
  - <sup>2</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
    - nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
    - eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten,
    - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
    - den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
    - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.
  - <sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

## Artikel 38

- Ungültige Namen
- <sup>1</sup> Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.
  - <sup>2</sup> Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.
  - <sup>3</sup> Wiederholungszeichen oder Ausdrücke, die eine Wiederholung anzeigen ("/do./etc.), sind ungültig.

## Artikel 39

- Streichungen
- <sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 38 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.
  - <sup>2</sup> Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

## Artikel 40

- Zusatzstimmen
- <sup>1</sup> Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.
  - <sup>2</sup> Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt

die Listenbezeichnung.

<sup>3</sup> Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

## Artikel 41

Ermittlung	<p><sup>1</sup> In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Kandidatenstimmen,</li><li>- die Zusatzstimmen,</li><li>- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),</li><li>- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.</li></ul>
Verteilzahl	<p><sup>2</sup> Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.</p>
Erste Verteilung	<p><sup>3</sup> Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wieviele Sitze jeder Liste zukommen.</p>

## Artikel 42

Weitere Verteilung	<p><sup>1</sup> Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.</p> <p><sup>2</sup> Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p><sup>3</sup> Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, erhält diejenige Liste der Sitz, auf der die in Betracht kommende vorgeschlagene Person am meisten Stimmen erreicht hat.</p> <p><sup>4</sup> Sind auch die Stimmzahlen der vorgeschlagenen Personen gleich, entscheidet das Los unter den Listen.</p>
--------------------	--

## Artikel 43

Verteilung in Listen-  
verbindungen

<sup>1</sup> Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

<sup>2</sup> Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 41 Abs. 3 und Art. 42 verteilt, wobei die erhaltenen Parteistimmen mit der um eins vermehrten Anzahl der ihr zugefallenen Sitze geteilt und so die Verteilzahl ermittelt wird.

## Artikel 44

Gewählte und  
Ersatzpersonen

<sup>1</sup> Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

<sup>2</sup> Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzpersonen.

<sup>3</sup> Die Ersatzpersonen rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

<sup>4</sup> Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

<sup>5</sup> Wer aus einer Partei austritt, bleibt für die laufende Amtsdauer Ersatzperson dieser Partei.

## Artikel 45

Stille Wahl

Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Publikationsorgan bekanntzumachen.

## Artikel 46

Ergänzungswahl

<sup>1</sup> Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzperson mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

<sup>2</sup> Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Leiter Verwaltung oder dessen Stellvertreter aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen,

als der Liste noch Sitze zustehen.

<sup>3</sup> Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens fünf der ursprünglichen Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

<sup>4</sup> Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei. Ist nur ein Sitz zu besetzen, so finden die Bestimmungen über das Majorzverfahren Anwendung.

## **Majorzwahlen**

### **Artikel 47**

- Wahlvorschläge <sup>1</sup> Der Leiter Verwaltung oder dessen Stellvertreter versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Ordnungsnummer.
- Veröffentlichung <sup>2</sup> Er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Publikationsorgan. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

### **Artikel 48**

- Ausfüllen des Wahlzettels <sup>1</sup> Es kann nur für Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.
- <sup>2</sup> Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.
- <sup>3</sup> Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich den Namen des Kandidaten streichen und einen solchen eines anderen Wahlvorschlages eintragen (panaschieren).
- <sup>4</sup> Kumulieren ist nicht zulässig.

### **Artikel 49**

- Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel <sup>1</sup> Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.
- <sup>2</sup> Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.
- <sup>3</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>4</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

### **Artikel 50**

- Ungültige Namen
- <sup>1</sup> Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.
- <sup>2</sup> Steht der Name des Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

### **Artikel 51**

- Streichungen
- <sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 50 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.
- <sup>2</sup> Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

### **Artikel 52**

- Massgebendes Mehr
- Das massgebende Mehr richtet sich nach den Artikeln 56 und 57.

### **Artikel 53**

- Stille Wahl
- Wird nur ein Kandidat vorgeschlagen, wird dieser vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Publikationsorgan bekanntzumachen.

## Artikel 54

- Ersatzwahl <sup>1</sup> Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.
- Minderheitenschutz <sup>2</sup> Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

## Wahl des Gemeindepräsidiums

### Artikel 55

- Wahl Gemeindepräsidium Das Gemeindepräsidium wird im Majorzwahlverfahren gewählt und erfolgt unabhängig von der Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates.

### Artikel 56

- Erster Wahlgang <sup>1</sup> Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der gültigen Stimmen halbiert wird und das Ergebnis auf die nächsthöhere Zahl aufgerundet wird.
- <sup>2</sup> Bei der Ausmittlung dieses Mehrs fallen die leeren und ungültigen Wahlzettel ausser Betracht.
- <sup>3</sup> Bewerben sich nur zwei Personen gültig um den zu besetzenden Sitz, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Losziehung erfolgt anlässlich der Ausmittlung und wird vom Präsidenten des Wahlausschusses vorgenommen.

### Artikel 57

- Zweiter Wahlgang <sup>1</sup> Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen kandidiert haben und keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat.
- <sup>2</sup> Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei Personen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang.

<sup>3</sup> Tritt eine der kandidierenden Personen mit der höchsten Stimmenzahl nicht zum zweiten Wahlgang an, rückt die nächstplatzierte kandidierende Person nach.

<sup>4</sup> Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Losziehung erfolgt anlässlich der Ausmittlung und wird vom Präsidenten des Wahlausschusses vorgenommen.

<sup>5</sup> Verbleibt für den zweiten Wahlgang nur eine kandidierende Person, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

<sup>6</sup> Tritt keine kandidierende Person für den zweiten Wahlgang an, ist eine erneute Wahl nach den Art. 27ff und Art. 47ff durchzuführen.

## **Artikel 58**

Ersatzwahl

Der Gemeinderat ordnet nach dem Ausscheiden des bisherigen Gemeindepräsidiums unverzüglich eine Ersatzwahl an. Fällt die Vakanz in das letzte Jahr einer Amtsperiode, kann der Gemeinderat auf die Anordnung einer Ersatzwahl verzichten.

## **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 59**

Ergänzende Vorschriften

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

### **Artikel 60**

Strafen

<sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.



## Artikel 61

Übergangsbestimmung Der Gemeinderat wird erstmals im Jahr 2024 auf den 1. Januar 2025 nach den Bestimmungen dieses Reglements gewählt.

## Artikel 62

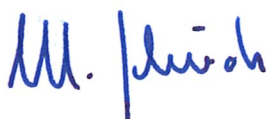
Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Reglement über Urnenwahlen und -abstimmungen vom 10. Dezember 2014 und weitere widersprechenden Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 14. Dezember 2021 nahm dieses Reglement an.

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 16. Feb. 2022



### NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



Fritz Kohler

Der Sekretär:



Martin Affolter

## AUFLAGEZEUGNIS

Der Gemeindeschreiber hat die Totalrevision des Reglements über Urnenwahlen und –abstimmungen vorschriftsgemäss vom 11. November 2021 bis 13. Dezember 2021 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Abteilung Präsidiales Sumiswald öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nrn. 45 und 46 vom 11. November 2021 und 18. November 2021 publiziert.

3454 Sumiswald, 28. Januar 2022 am

Der Leiter Verwaltung

Martin Affolter